

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 07.05.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1910.) 48. Stück.

Inhalt:

N^o 80. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

N^o 80.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

Oldenburg, den 28. April 1910.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedes im Herzogtum Oldenburg belegene Gebäude soll, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme macht, bei der Oldenburgischen Brandkasse versichert werden. Für die in den

Bezirken der Amtsverbände Sever und Rüstingen belegenen Gebäude, sowie für Kirchen, Kapellen und Kirch- und Glockentürme tritt diese Verpflichtung erst mit dem 1. Januar 1916 ein, unbeschadet der Berechtigung zur Versicherung schon sofort von dem Inkrafttreten des Gesetzes an.

Die Versicherung von Gebäuden, die nur für vorübergehende Zwecke errichtet werden, kann von der Brandkassenverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern abgelehnt werden.

§ 2.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

- a) Gebäude, deren Versicherungswert weniger als 60 *M* beträgt,
- b) Pulvermühlen, Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerkslaboratorien,
- c) chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung explodierender Stoffe,
- d) leicht verletzliche Baulichkeiten.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung, jedoch dazu berechtigt vorbehaltlich der besonderen Bedingungen (§ 63) sind chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung leicht entzündlicher Stoffe, Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude, einschließlich der Anbauten oder in der Nähe befindlicher Baulichkeiten, die entweder einen Teil der besonders feuergefährlichen Anlage bilden oder durch ihre Lage zu derselben als besonders gefährdet und deshalb gleichfalls als besonders feuergefährlich erscheinen.

Welche anderen Gebäude als besonders feuergefährlich gelten sollen, wird, soweit nicht bereits geschehen, auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 4.

Zur Ausscheidung eines bei der Anstalt versicherten, nach § 3 nicht teilnahmepflichtigen Gebäudes aus derselben ist die Genehmigung der Brandkassenverwaltung erforderlich.

Diese Genehmigung soll erteilt werden, sobald der Eigentümer nachgewiesen hat, daß keine Hypotheken, Grundschulden und Reallasten an dem bebauten Grundstücke bestehen, oder daß diejenigen, denen solche Rechte zustehen, gegen den Austritt nichts zu erinnern haben.

§ 5.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann von der Brandkassenverwaltung auf Antrag des Berechtigten die Befreiung von der Verpflichtung zur Versicherung (§ 3) und die Genehmigung zur Ausscheidung aus der Anstalt (§ 4) auf alle mit den nach § 3 nicht teilnahmepflichtigen Gebäuden ein wirtschaftliches Ganzes bildenden Gebäude erstreckt werden.

§ 6.

Die Versicherung eines zur Versicherung bei der Brandkasse verpflichteten oder bei derselben versicherten (§ 3) Gebäudes bei einer anderen öffentlichen oder privaten Feuerversicherungsanstalt ist verboten und nichtig.

§ 7.

Die Gebäude werden nach ihrem ortsüblichen Bauwerte versichert.

§ 8.

Die Anstalt versichert gegen Beschädigung oder Zerstörung der Gebäude durch Feuer und Explosion und leistet in allen, nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz ausgenommenen Fällen eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 9.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleichzuachten diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch die von der zuständigen Stelle ergriffenen oder nachträglich von ihr als notwendig oder zweckmäßig anerkannten Löschmaßregeln an versicherten Gebäuden verursacht worden ist.

§ 10.

Die Anstalt haftet nicht für Feuerschäden, welche an Gebäuden entstehen, wenn das Feuer oder die Explosion

- a) durch Erdbeben,
- b) durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet sind.

§ 11.

Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Vergütung des Schadens frei, wenn der Gebäudeeigentümer den Versicherungsfall durch vorsätzliche Brandstiftung oder Anwendung von Sprengstoffen herbeigeführt hat und dieserhalb gerichtlich verurteilt worden ist.

Wenn die Verurteilung des Eigentümers erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung erfolgt, so ist die empfangene Entschädigung mit Zinsen zurückzuzahlen.

Die Anstalt leistet ebenfalls keine Entschädigung für den Schaden, den der Eigentümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht oder nicht verhindert hat. Auch in diesem Falle ist die Anstalt zur Rückforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigentümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausgestellt hat.

§ 12.

Wenn das Feuer oder die Explosion durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht ist, so

steht der Anstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung der Rückgriff gegen jene zu. Das gleiche gilt, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder materielle Beschädigungen stattgefunden haben.

§ 13.

Die Vorschriften des § 11 finden zu Gunsten der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie der Reallastberechtigten insoweit keine Anwendung, als diese berechtigt sind, zu verlangen, daß die Entschädigungssumme auf die Wiederherstellung des Gebäudes verwandt wird.

Dasselbe gilt auch gegenüber den an der Herbeiführung des Versicherungsfalles unbeteiligten Miteigentümern wegen ihrer Anteile an dem Gebäude.

Der Anstalt steht für diese Zahlungen ein Anspruch auf Rückerstattung gegen den schuldigen Gebäudeeigentümer zu.

§ 14.

Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäudeeigentümers bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entsprechende Anwendung.

II. Verwaltung.

§ 15.

Die Oldenburgische Brandkasse bildet ein selbständiges, auf Gegenseitigkeit gegründetes Versicherungsunternehmen und eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechtes. Sie genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

Die nach diesem Gesetze zu erhebenden Gebühren fließen in die Brandkasse.



§ 16.

Die Anstalt wird von der Brandkassenverwaltung unter Aufsicht des Ministeriums des Innern verwaltet. Die Kosten trägt die Anstalt.

§ 17.

Die Brandkassenverwaltung ist eine staatliche Behörde. Der Vorstand wird vom Staatsministerium ernannt. Dem Vorstand werden die nach dem Geschäftsumfange erforderlichen technischen und sonstigen Beamten und das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben.

Der Verwalter und der Brandkasseninspektor haben die Rechte und Pflichten eines Zivilstaatsdieners.

Die Anstellung weiterer Beamten unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums.

Dem Brandkasseninspektor kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern an Stelle der Reisekosten und der Tage- und Nachtgelder eine feste Entschädigung gewährt werden.

§ 18.

Von der Brandkassenverwaltung ist für jedes Jahr Rechnung abzulegen und dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch ist von ihr eine Übersicht über die nach der abgelegten Rechnung des verflossenen Jahres vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, nach den einzelnen Positionen des Voranschlags getrennt, und über die stattgehabten Brandschäden nach Art (Vollschaden, Teilschaden) und Ursache zu veröffentlichen.

§ 19.

Der Brandkassenverwaltung steht ein aus den Kreisen der Versicherten zu wählender Ausschuß zur Seite.

Der Ausschuß besteht aus je einem Abgeordneten der einzelnen Amtsverbände. Die Wahl erfolgt durch die Amts-

räte, in den einen besonderen Amtsverband bildenden Städten durch die Gemeindevertretung. In jedem Wahlbezirke ist neben dem Abgeordneten ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Abgeordneten für diesen einzutreten hat.

§ 20.

Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter und zwar bei ungerader Zahl die geringere Zahl zuerst aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

§ 21.

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Ausschußmitglieder aus der Kasse der Anstalt Tage- und Nachtgelder nach den für die höheren Beamten des Staatsdienstes geltenden Bestimmungen; auch werden ihnen die notwendigen Reisekosten erstattet.

§ 22.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorstande der Brandkassenverwaltung auf die gewissenhafte Wahrnehmung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet.

Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand der Brandkassenverwaltung.

§ 23.

Der Vorstand der Brandkassenverwaltung beruft den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Der Ausschuß hat über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu beschließen, insbesondere über folgende Gegenstände:

1. Festsetzung des für jedes Jahr aufzustellenden Voranschlags,
2. Anstellung von Beamten für die Anstalt,
3. Aufnahme von Darlehen zur Deckung außerordentlicher Schäden durch die Anstalt (§ 71) und die zinsbare Belegung ihres Vermögens,
4. Ablehnung von Versicherungen gemäß § 1 Abf. 2,
5. Bestimmung derjenigen Klassen von Gebäuden, welche als besonders feuergefährlich gelten sollen, und über die Höhe des Beitrages derselben,
6. Änderung des Verzeichnisses der Benutzungsklassen für die versicherten Gebäude (§ 61),
7. die den Schätzern zu erteilende Anweisung,
8. die nach § 37 zu zahlenden Vergütungen,
9. die Prozeßführungen und Vergleichsabschlüsse,
10. den Abschluß von Rückversicherungen,
11. die Gewährung von Darlehen an Gemeinden aus Mitteln der Anstalt (§ 74),
12. die Festsetzung einer Geschäftsordnung, falls er es für erforderlich hält.

Dem Ausschusse sind ferner die abgelegten und festgestellten Rechnungen (§ 18) vorzulegen; etwaige Überschreitungen des Voranschlags bedürfen seiner nachträglichen Genehmigung.

In geeigneten Fällen kann eine Beschlußfassung durch einen engeren Ausschuß erfolgen, welcher in Stärke von 3 Mitgliedern vom Gesamtausschusse jährlich neu zu wählen ist. Es bleibt dem Vorstande überlassen, gegebenenfalls

diese Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung herbeizuführen.

§ 24.

Die staatlichen und die Gemeindebehörden haben allen in Sachen der Brandkasse an sie ergehenden Ersuchen der Brandkassenverwaltung zu entsprechen.

III. Von der Aufnahme der Gebäude und der Schätzung derselben.

§ 25.

Von der Brandkassenverwaltung wird ein Verzeichnis der versicherten Gebäude (Brandkassenregister) geführt, in welches für jede Gemeinde unter fortlaufenden Nummern die versicherten Gebäude eingetragen und die eintretenden Veränderungen nachgetragen werden.

Ein gleiches Register wird von der Brandkassenverwaltung für jede Gemeinde angefertigt. Die Kosten der Anfertigung und der jährlichen Berichtigung trägt die Gemeinde.

Die Gebäudeeigentümer können Einsicht ihrer Eintragungen und auf ihre Kosten Auszüge verlangen. Dasselbe gilt für Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 26.

Diejenigen, welche neue Gebäude aufführen, oder ihre bereits versicherten Gebäude verbessern lassen wollen, können solches vom Beginne des Neubaus oder der Verbesserung an beim Gemeindevorstand mit ungefährender Angabe der Summe anzeigen, welche sie auf den Neubau oder die Verbesserung zu verwenden beabsichtigen. Die Anmeldungssumme gilt bis zu geschehener Schätzung als die Versicherungssumme, für welche der Beitrag zu leisten ist.

Der Gemeindevorstand hat die Anmeldung mit gutachtlicher Äußerung unverzüglich der Brandkassenverwaltung

einzuwenden. Eine Abschrift hat der Gemeindevorsteher zu den Gemeindefakten zu legen.

§ 27.

Der Eigentümer oder Nießbräucher eines Gebäudes hat bei Vermeidung einer von der Brandkassenverwaltung zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1—30 *M* innerhalb 6 Wochen nach Vollendung des Neubaus oder eines den Wert des Gebäudes um 5%, bei Gebäuden, welche zu 1200 *M* und darunter geschätzt sind, um mindestens 60 *M* verändernden Um- oder Anbaues den geschehenen Neubau oder die bauliche Änderung bei der Brandkassenverwaltung zur Bewirkung der Schätzung und Einschreibung in das Brandkassenregister anzumelden. Die Anmeldung kann durch Vermittelung des Gemeindevorstandes geschehen.

In gleicher Weise ist jede Veränderung an den versicherten Gebäuden oder in der Art ihrer Benutzung, die für die Bestimmung der Gefahrenklassen (§ 61) Bedeutung hat, bei Vermeidung obiger Ordnungsstrafe innerhalb eines Monats der Brandkassenverwaltung anzuzeigen.

Die Grundbuchämter sind verpflichtet, von jedem Eigentumswechsel der Brandkassenverwaltung innerhalb 3 Monaten Mitteilung zu machen. Soweit eine Mitwirkung der Grundbuchämter nicht stattfindet, hat innerhalb gleicher Frist der Eigentümer diese Mitteilung zur Vermeidung einer nach Absatz 1 zu erkennenden Ordnungsstrafe zu machen.

§ 28.

Jedes Gebäude wird besonders geschätzt und verzeichnet.

Für die Ermittlung des Werts wird der für die Herstellung des Gebäudes mit Ausschluß der Fundamente erforderliche Aufwand an Material und Arbeitslohn dergestalt in Berechnung genommen, daß die Schätzung dem Betrage der Baukosten nach den zur Zeit der Einschätzung geltenden

mittleren Ortspreisen entspricht, unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Abnutzung.

Der Anschlag muß mit 10 *M* aufgehen; was darunter ist, soll nicht gerechnet werden.

Die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Schätzung und das Verfahren bei derselben soll eine von der Brandkassenverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassende Anweisung enthalten.

§ 29.

Zur Vornahme der Schätzung werden für jeden Amtsbezirk und jede Stadt erster Klasse oder, wo es das Bedürfnis fordert, namentlich in den größeren Ämtern und Städten, für bestimmte, nach Benehmen mit dem zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate festzustellende Bezirke zwei Sachverständige, in der Regel ein Maurermeister und ein Zimmermeister, auf Antrag der Brandkassenverwaltung von dem Amtsrat und in den Städten erster Klasse von dem Gesamtstadtrat in Vorschlag gebracht und nach Zustimmung der Brandkassenverwaltung vom Amte oder vom Stadtmagistrate, unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, als Schätzer bestellt und beeidigt.

In gleicher Weise werden für jeden Bezirk zwei Ersatzschätzer bestellt, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Schätzer als Schätzer zuzuziehen sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine besondere Werkkenntnis erforderlich ist, kann an Stelle eines der ordentlichen Schätzer ein besonderer Sachverständiger als Schätzer hinzugezogen werden.

Vom Amte und dem Magistrate der Städte I. Klasse ist der Brandkassenverwaltung Abschrift des Beeidigungsprotokolls unverzüglich mitzuteilen. Von Abgängen der Schätzer, sei es durch Tod oder aus anderer Veranlassung, ist gleichfalls der Brandkassenverwaltung ungesäumt Mitteilung zu machen.

§ 30.

In jeder Gemeinde tritt der Gemeindevorsteher oder bei dessen Verhinderung ein von dem Gemeinderate gewähltes anderes Mitglied des Gemeindevorstandes, in den Städten I. Klasse ein vom Stadtmagistrate aus seiner Mitte gewähltes Mitglied den Schätzern mit beratender Stimme bei.

§ 31.

Das Gemeindevorstandsmitglied (§ 30) hat bei der Verhandlung der Schätzer ein Protokoll aufzunehmen und sofort nach geschehener Schätzung der Brandkassenverwaltung zuzufenden, welche nach geschehener Prüfung und etwaiger Berichtigung eine Abschrift dem Gemeindevorstande und dem Gebäudeeigentümer zufertigt. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, soweit nicht § 26 zu Raum kommt, mit der Aufnahme dieses Protokolls.

§ 32.

Der Eigentümer hat die Befugnis, binnen 14 Tagen nach an ihn geschehener Mitteilung der Schätzung bei der Brandkassenverwaltung den Antrag auf eine zweite Schätzung zu stellen.

Die zweite Schätzung geschieht durch vier von der Brandkassenverwaltung aus den in anderen Bezirken bestellten Schätzern zu wählende Werkverständige, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behält.

Bei dieser zweiten Schätzung kommen die Bestimmungen der §§ 30 und 31 zur Anwendung.

Die erste Schätzung bleibt in Giltigkeit, bis sie durch eine zweite Schätzung abgeändert ist.

§ 33.

Ein völlig zerstörtes Gebäude ist mit Ablauf des Rechnungsjahres im Brandkassenregister zu streichen. Der Eigen-

tümer hat bis dahin die Beiträge nach der bisherigen Versicherungssumme zu leisten, es sei denn, daß noch in dem laufenden Jahre an die Stelle des zerstörten Gebäudes ein neues Gebäude getreten und eingeschätzt ist.

§ 34.

Für ein teilweise zerstörtes, oder ganz oder teilweise abgebrochenes Gebäude ist der Beitrag nach der bisherigen Versicherungssumme fortzubezahlen.

Wenn jedoch ein Gebäude ganz abgebrochen und statt desselben ein neues Gebäude aufgeführt und zur Brandkasse eingeschätzt oder auch nur nach § 26 des Gesetzes zur Versicherung angemeldet ist, so ist der Beitrag nach der neuen Versicherungssumme zu berechnen, wenn dieselbe größer ist als die frühere, dagegen nach der alten Versicherungssumme, wenn die neue kleiner ist als die frühere. Eine doppelte Ansetzung tritt nicht ein.

§ 35.

Will der Eigentümer das beschädigte oder ganz oder teilweise abgebrochene Gebäude überhaupt oder zur Zeit nicht vollständig wieder herstellen, so hat er solches der Brandkassenverwaltung anzuzeigen, welche, soweit erforderlich, eine neue Schätzung veranlaßt und das ganz abgebrochene Gebäude mit Ablauf des Rechnungsjahres in dem Brandkassenregister streicht oder die neue Versicherungssumme in dasselbe einträgt. Von der früheren Versicherungssumme sind die Beiträge des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 36.

Die Brandkassenverwaltung ist berechtigt, die Einschätzung der Gebäude durch einen oder mehrere auf ihre Kosten anzustellende Sachverständige unter Zuziehung der zuständigen Schätzer jederzeit prüfen und berichtigen zu lassen.

Über die Prüfung und Berichtigung ist von dem Sach-

verständigen ein Protokoll aufzunehmen. Mit der Aufnahme des Protokolls tritt die berichtigte Einschätzung in Wirksamkeit. Eine Abschrift des Protokolls ist von der Brandkassenverwaltung unverzüglich dem Gemeindevorstande sowie dem Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter mitzuteilen.

Beschwerden gegen die in diesem Verfahren festgestellte Höhe der Versicherungssumme werden vom Ministerium des Innern endgiltig entschieden.

§ 37.

Die Schätzer und das Gemeindevorstandsmitglied (§ 30) erhalten für ihre Tätigkeit eine auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung vom Ministerium des Innern festzusetzende Vergütung aus der Brandkasse.

Das gleiche gilt, soweit bei den Prüfungen der Versicherungsanschlätze (§ 36) die Bezirksvorsteher herangezogen werden müssen.

§ 38.

An Gebühr für die Einschreibung neuer Gebäude oder erhöhter Anschätze in das Register soll bezahlt werden für ein Gebäude, welches versichert oder dessen Versicherungsanschlag erhöht wird

	unter 300 <i>M</i>		25 <i>ſ</i> ,
von	300 bis 750	„ ausschließlich	50 „ „
„	750 „ 1500	„ „	1 <i>M</i> — „ „
„	1500 „ 3000	„ „	1 „ 50 „ „
„	3000 „ 6000	„ „	2 „ — „ „
„	6000 „ 9000	„ „	2 „ 50 „ „
„	9000 <i>M</i> und darüber		3 „ — „ „

§ 39.

Für die Eintragung der nach Wiederherstellung eines durch Feuer, Explosion oder Löschmaßregeln nur beschädigten

Gebäudes nach § 52 Absatz 2 ermittelten neuen Schätzungssumme ist die im § 38 bestimmte Gebühr ebenfalls zu zahlen und nach der Gesamtsumme der unter einer Nummer aufgeführten Gebäude, zu welcher dieselben neu eingeschätzt sind, zu berechnen nach Abzug des Werts des nicht zerstört gewesenen Teils.

Dieselbe Gebühr ist für die Umschreibung der Gebäude auf den Namen des neuen Erwerbers (§ 27), jedoch, wenn mehrere Gebäude auf einer Seite zu Register stehen, nur einmal nach der Gesamtsumme der Versicherungen dieser Gebäude zu zahlen.

IV. Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 40.

Die Anstalt haftet für den an einem versicherten Gebäude entstehenden Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wenn ein versichertes Gebäude durch Brand, Explosion oder Löschmaßregeln völlig zerstört worden ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in dem Ersatze des tatsächlichen Schadens. Als solcher gilt die eingetragene Versicherungssumme, soweit nicht festzustellen ist, daß der Wert des Gebäudes zur Zeit des Eintritts der Versicherungsfalles niedriger war als die Versicherungssumme.

Als völlig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, auch in der Regel dann, wenn mehr als $\frac{4}{5}$ des ganzen Gebäudes zerstört sind.

Die bei völliger Zerstörung eines Gebäudes übrig gebliebenen Teile und wieder brauchbaren Materialien sind nach ihrem vollen Werte berechnet von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen. Aufräumungskosten werden

nur dann berechnet und vergütet, wenn brauchbare Materialien übrig geblieben sind, und zwar insoweit, als der Betrag der ersteren den Wert der letzteren nicht übersteigt.

§ 41.

Als teilweise zerstört ist ein Gebäude in der Regel anzusehen, wenn der fünfte Teil oder mehr so erhalten geblieben ist, daß er für den Wiederaufbau wieder benutzt werden kann.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Neubauwerte.

War der Gebäudewert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als die eingetragene Versicherungssumme, so ist in jedem Falle die Entschädigung nach diesem festgestellten Gebäudewert zu berechnen.

Wird ein Gebäude, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, durch Brand, Explosion oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, so ist der Schaden nur nach dem Werte des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs zu berechnen.

§ 42.

In gleicher Weise wie bei den Gebäuden selbst sind die Schäden an den in der Schätzungsurkunde aufgeführten mitversicherten Gegenständen einzeln zu berechnen.

§ 43.

Wenn ein zur Versicherung vorläufig angemeldetes Gebäude (§ 26) vor geschener Schätzung durch Feuer, Explosion oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt wird, so wird dasjenige aus der Brandkasse vergütet, was innerhalb der angegebenen Summe erweislich auf das Gebäude wirklich verwendet und durch den Brand, die Explosion oder die Löschmaßregeln verloren gegangen ist.

§ 44.

Wird ein neues oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches ganz oder teilweise an die Stelle eines versicherten tritt, durch Feuer, Explosion oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von neuem zur Versicherung angemeldet ist (§ 27), so gilt die bisherige Versicherungssumme als für dasselbe vorläufig angemeldet (§ 26), so lange der Beitrag zur Brandkasse den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß dafür bezahlt wird.

§ 45.

Werden die zur Wiederherstellung eines beschädigten, abgebrannten oder infolge eines Brandes oder einer Explosion abgebrochenen versicherten Gebäudes auf den Bauplatz geschafften Materialien durch einen Brand, durch Explosion oder durch Löschmaßregeln ganz oder teilweise zerstört, so wird dem Eigentümer des Gebäudes dasjenige, was auf solche Weise erweislich verloren gegangen ist, ersetzt, jedoch höchstens bis zu dem Betrage der bisherigen Versicherungssumme, so lange der Beitrag zur Brandkasse den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß dafür bezahlt wird.

§ 46.

Werden bei einem Brande unbewegliche, aber nicht versicherte, oder bewegliche Gegenstände auf Anordnung einer zuständigen Stelle durch Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, oder werden derartige ohne eine solche Anordnung vorgenommene Zerstörungen oder Beschädigungen nachträglich von der Brandkassenverwaltung gebilligt, so wird dafür aus der Brandkasse Entschädigung geleistet, in Ansehung beweglicher Gegenstände aber nur soweit, als der Betreffende nicht aus einer Mobiliarversicherung Ersatz erhält.

Der Betrag des Schadens wird durch Schätzung (§ 29) ermittelt.

§ 47.

Vom Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Brandkassenverwaltung durch den Eigentümer unverzüglich in Kenntnis zu setzen und zwar in allen Fällen, wo ein größerer Schaden für die Anstalt zu erwarten ist, wenn möglich durch direkte telephonische oder telegraphische Mitteilung an den Brandkasseninspektor.

§ 48.

Die Brandkassenverwaltung hat eine Abschätzung des Schadens, soweit sich eine solche als erforderlich erweist, spätestens innerhalb einer Woche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 zu veranlassen.

Für diese Schätzung gelten die Bestimmungen der §§ 30 und 31.

§ 49.

Die Brandkassenverwaltung setzt nach Eingang des Schätzungsprotokolls und etwaiger weiterer Prüfung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung fest.

§ 50.

Dem Beschädigten steht das Recht zu, innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides der Brandkassenverwaltung an ihn beim Ministerium des Innern eine zweite Schätzung des Schadens zu beantragen.

Für diese zweite Schätzung gelten die im § 32 enthaltenen Bestimmungen.

Nach erfolgter zweiter Schätzung hat das Ministerium des Innern nach etwaiger vorgängiger Revision der Schätzung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung festzustellen.

Die Entscheidung des Ministeriums kann binnen 4 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung durch Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

§ 51.

Vor geschehener Schätzung darf auf der Brandstätte ohne Erlaubnis der Brandkassenverwaltung mit Ausnahme der von der Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen angeordneten Abbruchs- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte durch den Eigentümer vor geschehener Schätzung ist der dadurch etwa herbeigeführte Schaden von der Entschädigung abziehen.

Durch Veränderung nach vollzogener Schätzung verliert der Beschädigte das Recht, eine zweite Schätzung (§ 50 Absatz 1) zu verlangen.

V. Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigung.

§ 52.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme kann bis zu zwei Dritteln 2 Monate nach dem Eintritte des Versicherungsfalles verlangt werden, wenn der Brandkassenverwaltung gegenüber von dem Beschädigten die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes in Höhe der beantragten Teilzahlung nachgewiesen oder anderweit sichergestellt wird.

Die Auszahlung des letzten Drittels kann erst dann verlangt werden, wenn der Neubau vollendet und wenigstens in Höhe der bisherigen Versicherungssumme zur Brandkasse eingeschätzt ist.

Solange eine endgültige richterliche Entscheidung nach § 50 nicht erfolgt ist, gilt die im Verwaltungswege festgestellte Entschädigungssumme als diejenige, deren Auszahlung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen verlangt werden kann.

Der Anspruch des Eigentümers auf Auszahlung der Entschädigungssumme ruht während der Dauer eines gegen ihn schwebenden Strafverfahrens wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 11).

§ 53.

Die Entschädigungssumme ist bei Vermeidung des Verlustes derselben oder der Verpflichtung zur Rückzahlung vollständig zur Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes zu verwenden.

Als eine Wiederherstellung des versicherten Gebäudes ist es auch anzusehen, wenn von dem Eigentümer zum vollen Betrage der Entschädigungssumme das zerstörte oder beschädigte Gebäude mit einem bereits vorhandenen Gebäude als ein Ganzes verbunden wird, oder statt eines Gebäudes mehrere, demselben Zwecke dienende Gebäude errichtet werden, oder wenn an Stelle des zerstörten Gebäudes ein anderen Zwecken dienendes Gebäude errichtet wird. Zu einer solchen von der Regel abweichenden Verwendung der Entschädigungssumme bedarf es aber in allen Fällen der Genehmigung der Brandkassenverwaltung, der auf Erfordern nachzuweisen ist und im letztgedachten Falle nachgewiesen werden muß, daß die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie die Reallastberechtigten mit der beantragten Verwendung einverstanden sind. Diese Zustimmung wird ersetzt durch die Feststellung des Grundbuchamtes, daß die Maßregel für die Genannten unschädlich ist. Auf diese Feststellung finden die §§ 7—11 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 54.

Das zerstörte oder beschädigte und infolgedessen abgebrochene Gebäude ist bei Vermeidung des im § 53 Ab-

§ 1 angedrohten Nachtheils auf dem Platze, auf welchem es gestanden hat, wieder aufzubauen.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der Brandkassenverwaltung gestattet werden, wenn keine Bedenken vorliegen und diejenigen, welchen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten an dem bebauten Grundstücke zustehen, sich mit dem Wiederaufbau des Gebäudes auf einem anderen Grundstücke, an dem diese Rechte nicht bestehen, einverstanden erklären.

§ 55.

Die Entschädigungsforderungen können ganz oder teilweise nur an diejenigen abgetreten werden, die dem Forderungsberechtigten auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes geliefert oder ihm zu gleichen Zwecken Darlehen bewilligt haben. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie von dem Versicherten vor dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Städte I. Klasse zu Protokoll erklärt und der Brandkassenverwaltung durch Mitteilung der Niederschrift verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigentümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 56.

Die Entschädigungsforderungen können zu Gunsten dritter Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Wert des zerstörten oder beschädigten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung ihrer vorschriftsmäßigen Verwendung, und zwar auch im Wege der Zwangsvollstreckung, veräußert werden.



Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt nach Maßgabe der für den Eigentümer geltenden Bestimmungen.

Entschädigungsforderungen für Gebäude, welche nicht auf eigenem Grundbesitz errichtet waren, können mit Genehmigung der Brandkassenverwaltung unter der Bedingung der Verwendung zum Bau eines Gebäudes an Dritte veräußert werden.

§ 57.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn die Entschädigungssumme nicht binnen 10 Jahren, vom Tage des Brandes an gerechnet, erhoben wird. Beträge, die innerhalb dieser Frist erhoben aber nicht verwandt worden sind, sind der Anstalt zurückzuzahlen.

Die verfallenen Beträge fließen dem Reservefonds (§ 69) zu.

VI. Von den Beiträgen zur Brandkasse.

§ 58.

Die Mittel zur Deckung aller der Anstalt obliegenden Ausgaben werden von den Versicherten durch Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgebracht.

§ 59.

Es ist ein gleicher einfacher Beitrag durch Umlage auf sämtliche versicherten Gebäude nach Verhältnis der Versicherungssummen aufzubringen, dessen Höhe für jedes Jahr durch den Voranschlag (§ 65) bestimmt wird.

§ 60.

Neben dem gleichen einfachen Beitrage (§ 59) werden Zuschläge für diejenigen Gebäude erhoben, die in die nachstehend (§ 61) aufgeführten, nach bestimmten Gefahrenmomenten gebildeten Klassen fallen.

§ 61.

Die Zuschläge werden erhoben nach der Bauart, Lage und Benutzung der versicherten Gebäude, und zwar:

A. nach der Bauart und Lage

Klasse 1: für alle in den Umfassungsmauern massiven Gebäude mit feuersicherer Bedachung,

wenn sie weniger als 15 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 3,

oder

wenn sie weniger als 30 m von dem Nachbargebäude mit feuergefährlichem Fabrikbetriebe oder Lager entfernt stehen und in beiden Fällen nicht durch vorschriftsmäßige Brandmauern davon getrennt sind,

ein Zuschlag von 30 $\%$ für jede 1000 \mathcal{M} Versicherungssumme;

Klasse 2: für alle Gebäude mit feuersicherer Bedachung, in den Umfassungswänden aus Holzfachwerk mit Steinen gemauert,

wenn sie weniger als 10 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 1,

wenn sie weniger als 15 m von dem Nachbargebäude gleicher Bauart,

wenn sie weniger als 25 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 3,

oder

wenn sie weniger als 40 m von dem Nachbargebäude mit feuergefährlichem Fabrikbetriebe oder Lager entfernt stehen,

ein Zuschlag von 40 $\%$ für jede 1000 \mathcal{M} Versicherungssumme;

Klasse 3: für alle Gebäude unter nicht feuersicherer Bedachung und für alle Gebäude unter feuersicherer Bedachung, die in den Außenwänden aber offen, mit Holz

oder sonst leicht brennbaren Materialien verkleidet oder gedichtet sind,

wenn sie mehr als 30 m von dem Nachbargebäude entfernt stehen,

ein Zuschlag von 60 $\%$ für jede 1000 M Versicherungssumme;

Klasse 4: wenn die Gebäude der Bauartsklasse 3 weniger als 30 m von dem Nachbargebäude entfernt stehen,

ein Zuschlag von 80 $\%$ für jede 1000 M Versicherungssumme.

Als Nachbargebäude sind Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen.

Die auf demselben Grundstücke befindlichen freistehenden massiven Wohngebäude werden getrennt von den Nebengebäuden zu den Zuschlägen herangezogen. Als Nachbargebäude gelten alsdann die nebenstehenden Gebäude.

Das gleiche gilt in den übrigen Klassen für diejenigen Gebäude, die mehr als 50 m von einander entfernt liegen.

Wenn in Klasse 1 ein Wohngebäude mit einem Nebengebäude durch einen massiven Verbindungsbau verbunden ist, so sind beide Gebäude nicht als ein Gebäude anzusehen.

B. nach der Benutzung

für die nach dem anliegenden Verzeichnisse in 4 Klassen geteilten Gebäude.

Eine Änderung dieses Verzeichnisses kann von der Brandkassenverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden.

Jede Änderung des Verzeichnisses ist öffentlich bekannt zu machen.

Spätestens in 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist dem Landtage Gelegenheit zu geben über eine etwa notwendige Änderung des Absatzes 2 und 3 (B.) zu beschließen.

Die nach der Benutzung zu erhebenden Zuschläge betragen für jede 1000 *M* Versicherungssumme:

a. in der Benutzungs- klasse (B)	bei den nach ihrer Bauart und Lage der							
	1.		2.		3.		4.	
	Klasse (A) zugeteilten Gebäuden							
	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
1	—	—	—	20	—	30	—	40
2	—	20	—	30	—	40	—	50
3	—	30	—	40	—	60	—	70
4	—	50	—	60	—	90	1	—

- b. bei den nach ihrer Bauart und Lage in keine der obigen Gefahrenklassen (A) fallenden Gebäuden
- | | |
|---------------------------|---------------|
| in der Benutzungsklasse 2 | 10 <i>§</i> , |
| " " " 3 | 20 " , |
| " " " 4 | 40 " . |

Für alle Gebäude, welche in die nach Bauart und Lage gebildeten Klassen 3 und 4 fallen, ermäßigt sich der Gesamtzuschlag um 40 *§* für jede 1000 *M* Versicherungssumme, wenn die Gebäude mit einer ordnungsmäßigen Blitzableiteranlage versehen sind. Die Brandkassenverwaltung ist befugt, durch öffentliche Bekanntmachung die Gebäudeeigentümer zur Beibringung dieses Nachweises innerhalb angemessener Frist mit der Wirkung aufzufordern, daß im Unterlassungsfalle für das laufende Jahr die Ermäßigung nicht eintritt.

§ 62.

Ergibt sich bei der Aufstellung des Voranschlags (§ 65), daß der allgemeine Beitrag (§ 59) weniger als $\frac{1}{1000}$ der Gesamtversicherungssumme betragen würde, so ist der unter Zugrundelegung eines einfachen Beitrages von 1‰ sich

ergebende Gesamtjahresbeitrag prozentual zu ermäßigen, unter Vorbehalt angemessener Abrundung der Beträge auf 5 oder 10 %.

§ 63.

Die §§ 59—61 finden keine Anwendung auf die in § 1 Absatz 2 und § 3 genannten Gebäude. Für diese Gebäude wird auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung vom Ministerium des Innern der zu zahlende Jahresbeitrag besonders festgesetzt.

§ 64.

Den Eigentümern wird über die Zuweisung ihrer Gebäude zu einer der Gefahrenklassen nach § 61 ein Bescheid der Brandkassenverwaltung ausgefertigt. Gegen diesen Bescheid kann jeder Eigentümer innerhalb 7 Tagen nach Empfang desselben Einspruch erheben. Wird der Einspruch demnächst vom Vorstand der Brandkasse zurückgewiesen, so steht dem Eigentümer der Beschwerdeweg offen. Die Beschwerde muß innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung der Zurückweisung beim Ministerium des Innern erhoben und spätestens innerhalb weiterer 3 Wochen begründet werden.

Der Bescheid (Absatz 1) muß eine Belehrung über die Rechtsmittel enthalten.

§ 65.

Die Beiträge werden halbjährlich im Frühjahr und Herbst auf Grund eines zu Anfang des Jahres von der Brandkassenverwaltung aufgestellten und vom Ministerium des Innern genehmigten Voranschlags durch die Amtseinknehmer erhoben und von diesen an die Brandkassenverwaltung abgeführt.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren, wie bei der Beitreibung öffentlicher Abgaben statt.

Die Beiträge genießen in Konkursen und bei Zwangsversteigerungen dieselben Vorzugsrechte, welche den öffentlichen Abgaben zustehen.

§ 66.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt, soweit nicht die §§ 33 und 34 Platz greifen, im Laufe des Kalenderjahres für Neubauten sowie für Veränderungen, die eine Erhöhung der Beitragsleistung zur Folge haben, mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Gebäude zur Brandkasse eingeschätzt oder vorläufig zur Versicherung angemeldet ist.

§ 67.

Erfolgt hiernach die Versicherung in den 3 ersten Monaten des Jahres, so ist der volle Jahresbeitrag — $\frac{10}{10}$ — zu entrichten, für die folgenden Monate verringert sich der Beitrag jedesmal um $\frac{1}{10}$.

Wird ein vorläufig zur Brandkasse angemeldetes Gebäude im Laufe des ersten oder des zweiten Halbjahres zur Brandkasse eingeschätzt, so tritt, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 33 und 34 Platz greifen, für das betreffende Halbjahr an die Stelle der vorläufig angemeldeten Summe die Schätzungssumme.

Von der vorläufigen Versicherungssumme wird nur der gleiche einfache Beitrag (§ 59) erhoben.

§ 68.

Für den Miethbräucher kommen hinsichtlich der Beitragsleistung die Bestimmungen des § 1045 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Raum.

Miteigentümer eines Gebäudes haften für die Beiträge als Gesamtschuldner.



Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen oder aus der Konkursmasse zu bezahlen.

VII. Reservefonds und Rückversicherung.

§ 69.

Zur Vermehrung der den Versicherten gebotenen Sicherheit und zur Verhütung allzugroßer Schwankungen in der Höhe der Beiträge soll ein Reservefonds bis zum Betrage von 3⁰/₀₀ der Gesamtversicherungssumme gebildet werden.

In den Reservefonds fließen:

1. etwaige Überschüsse, welche die regelmäßigen Einnahmen der Brandkasse über die Jahresausgaben ergeben,
2. verfallene Brandentschädigungssummen (§ 57),
3. die Zinsen des angesammelten Reservefonds, unbeschadet einer Verwendung gemäß § 74,
4. ein im Voranschlag jedes Jahres solange vorzusehender Betrag, bis der Höchstbetrag erreicht oder wieder erreicht ist,
5. sonstige außerordentliche Zuwendungen, insbesondere die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Ordnungsstrafen (§ 27).

Der jährlich nach Ziffer 4 vorzusehende Betrag soll 5⁰/₀ der Jahresbeiträge (§ 58) nicht übersteigen.

Er darf nur gehoben werden, soweit der durch Beiträge, einschließlich der Zuschläge, aufzubringende Jahresbedarf 2,25⁰/₀₀ der Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt.

Die Bestände dieses Fonds werden von der Brandkassenverwaltung zinslich belegt, die Art der Belegung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 70.

Eine Inanspruchnahme des Reservefonds bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und darf, solange der Höchstbetrag nicht erreicht ist, nur erfolgen, wenn der durch Beiträge einschließlich der Zuschläge aufzubringende Jahresbedarf 2,5⁰/₀₀ der Gesamtversicherungssumme übersteigt.

§ 71.

Solange der Reservefonds seinen Höchstbetrag nicht erreicht hat, kann die Brandkassenverwaltung zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch nicht auf länger als 2 Jahre. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 72.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann die Brandkassenverwaltung wegen Rückversicherung mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Vertragsverhältnisse treten.

VIII. Freiwillige Leistungen der Anstalt.

§ 73.

In den Jahresvoranschlägen der Anstalt sollen regelmäßig Mittel vorgesehen werden:

1. zur Gewährung von Beihilfen an schwach Bemittelte, zur Anlage von Blitzableitern und für die Beseitigung feuergefährlicher Anlagen, insbesondere in geschlossenen Ortschaften für die Umwandlung weicher in feuersichere Dachung und zur Herstellung von Schutzbrandmauern,

2. zur Förderung des Feuerlöschwesens, und zur Gewährung von Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden, sowie
3. zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und anderen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Die in den Voranschlägen zur Verfügung gestellten Mittel sollen von der Brandkassenverwaltung in besonderer Rechnung geführt und, soweit sie nicht schon im laufenden Jahre verausgabt werden, zu einem Fonds vereinigt werden, aus welchem die zu gewährenden Beihilfen, Belohnungen und Unterstützungen zu leisten sind.

Sollten von anderer Seite zu gleichen Zwecken der Brandkassenverwaltung Mittel zur Verfügung gestellt werden, so fließen auch diese diesem Fonds zu.

Hat der Fonds eine nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern ausreichende Höhe erreicht, so ist von der Einstellung weiterer Mittel in den Jahresvoranschlägen abzusehen.

§ 74.

Neben den aus § 73 zur Verfügung stehenden Mitteln ist die Brandkassenverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern befugt, aus den Zinsen des Reservefonds Darlehen zu mäßigem Zinssatze an Gemeinden zur Förderung des Feuerlöschwesens gegen ratenweise Rückzahlung zu gewähren, wenn er den Betrag von 500000 *M* erreicht hat.

IX. Von den Kosten.

§ 75.

Die Brandkasse trägt die in ihren Angelegenheiten erwachsenden Kosten, soweit sie überhaupt zu zahlen sind. Der Gebäudeeigentümer trägt jedoch:



1. die Kosten der ersten Einschätzung, sowie der ersten Schätzung, die durch vorgenommene Verbesserungen oder Veränderungen seitens des Eigentümers veranlaßt werden,
2. die Einschreibungs- und Umschreibungsgebühren,
3. die Kosten der Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, welche dasselbe im Brandkassenregister führt, ausgenommen jedoch, wenn bei einer Erneuerung des Registers eine allgemeine Änderung der Nummern erforderlich wird,
4. die Kosten der Schadensschätzung. Bei der Schätzung mehrerer durch denselben Brand beschädigter Gebäude werden die Kosten über die Beteiligten nach Verhältnis der Entschädigungssummen verteilt,
5. die Kosten einer von ihm veranlaßten zweiten Schätzung, wenn solche kein um wenigstens 10% von der früheren Schätzung, einerlei, ob zum Vorteil oder Nachteil des Eigentümers, abweichendes Ergebnis hat.

X. Schlußbestimmungen.

§ 76.

Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, und die dazu erlassenen Novellen vom 10. Dezember 1878 und vom 3. Mai 1897 werden aufgehoben.

§ 77.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden unter Mitwirkung des Ausschusses vom Ministerium des Innern getroffen und können sofort getroffen werden.



§ 78.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, erfolgt im Verordnungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 28. April 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

Anlage zu § 61 des Gesetzes.

Klasse 1. 1. Ausschließlich oder vorwiegend öffentlichen Zwecken dienende und unter Aufsicht von Staats- oder Gemeindebehörden stehende Gebäude, soweit sie nicht wegen in ihnen betriebener Gewerbe oder in ihnen lagernder größerer Vorräte von leicht brennbaren Stoffen usw. einer der anderen Klassen zuzurechnen sind;

2. Wohnhäuser und dazu gehörige Nebengebäude ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb.

Klasse 2. 1. Wohnhäuser und Nebengebäude, welche ausschließlich oder vorwiegend dem Betriebe der Landwirtschaft dienen;

2. Wohnhäuser und Nebengebäude mit gewerblichen Betrieben, mit denen so wenig nach der Art des Betriebes als nach der Art der verarbeiteten Stoffe eine besondere Feuerzgefähr verbunden ist.

Zu 2. Schlosser und Schmiede aller Art, Büchsenmacher, Feilhauer, Metallgießer, Kupferschmiede, Klempner, Gürtler,

Graveure, Metall- und Horndrechsler, Kammacher, Schleifer, Mechaniker und Optiker, Instrumentenmacher (musikalische Instrumente aus Metall, chirurgische, optische usw.), Bandagisten, Goldschmiede, Uhrmacher,

Bildhauer und Stuckarbeiter, Holzschnitzarbeiter, Steinhauer, Brunnenmacher, Glaser, Maler, Photographen, Tapezierer, Buchbinder,



Bürstenbinder, Knopfmacher, Posamentierer, Schirmmacher, Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schneider, Schuhmacher, Leinweber,

Gärtnereien (ohne Gewächshäuser, Orangerie- und Treibhäuser), Wäschereien, Bleichereien (mit Lufttrocknerei), Badeanstalten, Apotheken, Schlachtereien, Hotels, Leihhäuser (nicht öffentliche), Buch- und Kunsthandlungen, Bibliotheken und Archive,

Handlungen und Lager von Viktualien, Kolonial- und Materialwaren, Drogen- und Farbwaren, Tabak und Zigarren, Galanterie- und Gummiwaren, Antiquitäten, Papier und Papierwaren, Getreide, Butter, Bier, Fellen, Leder, Bettfedern, Kreide usw.

Klasse 3. 1. Ausschließlich oder vorwiegend öffentlichen Zwecken dienende und unter Aufsicht von Staats- oder Gemeindebehörden stehende Gebäude, in denen Gewerbe betrieben oder größere Vorräte leicht brennbarer Stoffe gelagert werden und welche dieserhalb einer größeren Feuergefährdung ausgesetzt sind (Arbeitshäuser, Straf- und Besserungsanstalten, Gefängnisse, Irrenanstalten, ländliche Armenhäuser, Backhöfe und Speicher);

2. Wohnhäuser und Nebengebäude, in denen die nachstehend verzeichneten Gewerbe betrieben werden:

Woll- und Baumwollweber (auf Handstühlen), Tuchmacher, Tuchpresser, Strumpfwirker, Seidenwirker, Färber und Zeugdruckereien (ohne besondere Trockenstuben oder mit Dampfheizung der Trockenstuben),

Siebmacher, Geschirmacher, Loh- und Weißgerber (ohne Lohmühlen und ohne Leimsiederei), Hutmacher,

Gast- und Schenkwirtschaften ohne Ausspann, Speisewirte, Garfküchen, Konditoreien, Likörfbereitung auf kaltem Wege,

Zigarrenmacher und Tabakspinner, Korfschneider, Stuhlmacher und Flechter, Stockmacher, Holzschuhmacher,

Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Handlungen und größere Lager von Wolle, Baumwolle, Steinkohlen, Koks, Brenn- und Nutzholz, Möbeln und Särgen, Strohwaren, von Branntwein, Rum, von ölhaltigen Sämereien, Talg, Wachs, Zucker, Syrup usw.

Klasse 4. Wohnhäuser und Nebengebäude, in denen die nachstehend verzeichneten Gewerbe betrieben werden:

Böttcher, Holzdrechsler, Leistenschneider, Stellmacher, Zimmerer, Mühlenbauer, Kistenmacher, Vergolder, Korbmacher,

Bäcker und Honigluchenbäcker, Ausspannwirtschaften, Fuhrleute, Vieh- und Pferdehändler, Posthaltereien,

Fleischwaren-Räuchereien, Seifensiedereien, Abdeckereien, Bleichereien mit Dampftrocknerei, Gewächshäuser, Orangerie- und Treibhäuser, Schießhäuser, nicht öffentliche Speicher,

Handlungen und größere Lager von Torf, Braunkohlen, Borke, Lohe, Fournieren, von Fettwaren, Öl, Firnis, Lack, Harz, Spiritus, Tran, Teer, Kienruß,



ungelöschtem Kalk, von Heu und Stroh,
von Flachs, Hanf, Werg usw.,

Tischler (mit höchstens 6 Hobelbänken),
Wagenbauer, Orgelbauer, Seiler, Leim-
sieder.